

Widerspruch gegen die Datenübermittlung durch das Bürgerbüro

Hinweise zum Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, sowie einmal jährlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Sofern ein Widerspruch erhoben wurde, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf durch die Person.

Folgende Möglichkeiten der Widerspruchserhebung ergeben sich nach dem Bundesmeldegesetz

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Bürgerbüro -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

**Widerspruchserklärung gegen die Datenübermittlung der
meldepflichtigen Person zu oben aufgeführten Punkten:**

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

- A
- B
- C - alle
- C - nur Ehejubiläen
- C - nur Altersjubiläen
- D

Ort, Datum

Unterschrift